



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

5. Satzung vom 01.10.2015 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid vom 6. Oktober 1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) hat der Rat der Gemeinde Herscheid am 28.09.2015 die folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

§ 1

In § 1 wird die Zahl „58,91 km²“ durch „59,39 km²“ ersetzt.

§ 2

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rat bildet die nachstehend aufgeführten Ausschüsse mit den festgesetzten Zahlen der stimmberechtigten Mitglieder.

- | | | |
|---|---------------|---------------|
| a) Hauptausschuss,
der zugleich die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt | 10 Mitglieder | |
| b) Rechnungsprüfungsausschuss | | 5 Mitglieder |
| c) Planungs-, Bau- und Umweltausschuss | | 9 Mitglieder |
| d) Schul- und Kulturausschuss | | 9 Mitglieder |
| e) Sportausschuss | | 7 Mitglieder |
| f) Sozialausschuss | | 7 Mitglieder |
| g) Wahlprüfungsausschuss | | 3 Mitglieder |
| h) Bauhofausschuss | | 7 Mitglieder |
| i) Betriebsausschuss Gemeindewerke | | 7 Mitglieder“ |

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„a) Hauptausschuss

Der Hauptausschuss entscheidet

1. über Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Kompetenz des Rates fallen, soweit nicht die Fachausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind; überschneiden sich die Kompetenzen des Hauptausschusses mit den Befugnissen anderer Ausschüsse, ist der Hauptausschuss in jedem Fall entscheidungsbefugt;
2. neben dem Rat über die Aufnahme von Krediten;
3. neben dem Rat über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bei einem Grundstückswert ab 10.000,00 €;
4. über die Vergabe von Aufträgen, die Bauleistungen nicht beinhalten, soweit der Betrag von 20.000,00 € überschritten wird und soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;
5. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche der Gemeinde), soweit die Befugnis hierzu nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

b) Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

1. Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Bereiche Planen, Bauen, Wohnen sowie Umwelt, Klimawandel, Verkehr und Abfallentsorgung.
2. Der Ausschuss entscheidet über
 - a) die verfahrenleitenden Beschlüsse in den Bauleitplanverfahren gem. BauGB sowie in den Verfahren, die Teile des Bauleitplanverfahrens gem. BauGB übernehmen:
 - Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 BauGB
 - Offenlegungsbeschlüsse gem. § 3 BauGB
 - Anordnung der Umlegung gem. § 46 BauGB

Hiervon ausgeschlossen sind die das Verfahren abschließenden Beschlüsse.

- b) Straßenbenennungen sowie Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
 - c) Baumaßnahmen im Tiefbau einschl. Straßenausbauplanung
 - d) die Ausstattung von Kinderspielplätzen.
3. Der Ausschuss berät und entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
 4. Der Ausschuss entscheidet über Auftragsvergaben aus dem Bereich des Bauwesens, soweit der Betrag von 20.000,00 € überschritten wird und soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;
 5. Der Ausschuss entscheidet über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bei einem Grundstückswert von 10.000,00 € bis 50.000,00 €.
 6. Der Ausschuss entscheidet über Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne (§ 31 BauGB), mit Ausnahme von Kleingaragen und nicht wesentlichen Nutzungsänderungen sowie geringfügigen Abweichungen.

c) Schul- und Kulturausschuss

Der Schul- und Kulturausschuss berät über

1. die ortsrechtlichen Vorschriften und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die das Schulwesen betreffen;
2. die Zielplanung für die Entwicklung des Schulwesens (Schulentwicklungsplanung);

3. die Unterbringung der Schulen, insbesondere über Umbauvorhaben;
4. die Namensgebung von Schulen;
5. Angelegenheiten der Volkshochschule.

Der Schul- und Kulturausschuss entscheidet über

1. die Ausstattung der gemeindlichen Schulen mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen, soweit im Einzelfall der Betrag von 20.000,00 € überschritten wird;
2. die Vergabe von Bauleistungen bei einem Auftragswert von 20.000 € bis 100.000,00 €;
3. die Verteilung von Zuschüssen an Vereine und Verbände, die im kulturellen Bereich tätig sind;
4. die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen sowie Werbe- und sonstigen Maßnahmen zur Förderung des Tourismus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

d) Sportausschuss

Der Sportausschuss berät über Neubau- und Umbauvorhaben im Bereich des Sportwesens.

Der Sportausschuss entscheidet über

1. die Verteilung von Zuschüssen zur Sportförderung an Vereine und Verbände etc.;
2. Ausstattung der gemeindlichen Sporteinrichtungen (Sportplatz, Freibad);
3. Vergaben bei einem Auftragswert von 20.000 € bis 100.000,00 €.

e) Sozialausschuss

Der Sozialausschuss berät über alle Sozialangelegenheiten, über die Grundsätze zur Förderung der Jugendarbeit und Freizeitgestaltung, Fragen der Gesundheits- und Pflegevorsorge, der Förderung und Unterstützung von Bürgerengagement sowie Grundsatzfragen der Seniorenpolitik.

Der Sozialausschuss entscheidet über

1. die Anpassung der Höhe des freiwilligen Zuschusses für Tageseinrichtungen für Kinder;
2. die Gewährung freiwilliger Sozialleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

f) Bauhofausschuss

Der Bauhofausschuss entscheidet über Auftragsvergaben soweit der Betrag von 20.000,00 € überschritten wird.“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 1. Oktober 2015

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h